

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für Kultur und Bildung

2006/0163(COD)

8.5.2007

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Kultur und Bildung

für den Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

zu dem Vorschlag für eine Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen

(KOM(2006)0479 – C6-0294/2006 – 2006/0163(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Milan Gaľa (*)

(*) Verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Ausschüssen – Artikel 47 der Geschäftsordnung

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

A. KURZE ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS

In einem Europa, das von einer rasanten Entwicklung in Wirtschaft und Gesellschaft sowie Überalterung geprägt ist, ist lebenslanges Lernen zu einer Notwendigkeit geworden. Für die Wettbewerbsfähigkeit der EU und den sozialen Zusammenhalt ist es nötig, dass die Bürgerinnen und Bürger ihre Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen laufend auf den neuesten Stand bringen und dass diese anerkannt werden.

Die bestehenden Barrieren versperren Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zu Aus- und Weiterbildung und verhindern, dass sie Qualifikationen verschiedener Einrichtungen miteinander kombinieren. Diese Barrieren machen es ihnen schwer, lebenslanges Lernen ernsthaft zu betreiben und sich frei auf dem europäischen Arbeitsmarkt zu bewegen.

Der Europäische Qualifikationsrahmen (EQR) soll in erster Linie als Übersetzungshilfe und neutraler Bezugspunkt dienen, um Qualifikationen aus unterschiedlichen Aus- und Weiterbildungssystemen vergleichen zu können und die Zusammenarbeit und die Vertrauensbasis zwischen den jeweils Betroffenen zu stärken. Dies soll die Transparenz erhöhen und die Übertragung und Verwendung von Qualifikationen unterschiedlicher Aus- und Weiterbildungssysteme und unterschiedlicher Aus- und Weiterbildungsniveaus im nationalen und im internationalen Kontext erleichtern.

Den Kern des EQR bildet ein Satz von acht Referenzniveaus, die für Bildungsbehörden auf nationaler und sektoraler Ebene als gemeinsamer Referenzpunkt dienen. Die acht Niveaus decken sämtliche Qualifikationen ab, vom allgemeinen und beruflichen Pflichtschulabschluss bis zu Qualifikationen, die auf der höchsten Stufe akademischer und beruflicher Aus- und Weiterbildung verliehen werden.

Die Hauptnutzer/innen des EQR werden Stellen sein, die für nationale und/oder sektorale Qualifikationssysteme und -rahmen zuständig sind.

B. ANMERKUNGEN DES VERFASSERS DER STELLUNGNAHME

Der EQR sollte ein Rahmen für die Zusammenarbeit und ein Instrument für die Stärkung der Vertrauensbasis zwischen den nationalen Akteuren und auch den im Bereich der Aus- und Weiterbildung beteiligten sektoralen Organisationen sein.

Der Verfasser der Stellungnahme möchte darauf hinweisen, dass die Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung des EQR darin besteht, dass sich die nationalen Aus- und Weiterbildungsbehörden und die sektoralen Akteure freiwillig darauf festlegen. Mit dem EQR sollen außerdem die nationalen Qualifikationssysteme stärker miteinander verknüpft werden. Der Verfasser teilt die Auffassung, dass die Ausarbeitung nationaler Qualifikationsrahmen die Erfolgsaussichten des EQR erhöht.

Er ist ferner der Auffassung, dass die Einrichtung des EQR auf Entwicklungen aufbauen sollte, die bereits stattgefunden haben und schon jetzt ein Merkmal des europäischen Bildungswesens sind: Dazu gehören insbesondere die Entwicklungen, die im Rahmen des Bologna-Prozesses vereinbart wurden.

Darüber hinaus betont der Verfasser die Bedeutung der gegenseitigen Anerkennung der Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen der Bürger, die für die Wettbewerbsfähigkeit der EU und den sozialen Zusammenhalt sowie die Mobilität der einzelnen Bürger von entscheidender Bedeutung ist.

Überdies betont er, dass der Entscheidung auf nationaler und sektoraler Ebene, den EQR zu verwenden, eine Verpflichtung zur Qualitätssicherung zugrunde liegen muss. Die Einführung eines Qualitätssicherungssystems auf allen relevanten Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung – und bezüglich des Kooperationsprozesses selbst – ist von entscheidender Bedeutung für den Aufbau gegenseitigen Vertrauens. Die Schlussfolgerungen des Rates zur Qualitätssicherung in der beruflichen Bildung von Mai 2004, die Empfehlung über die verstärkte europäische Zusammenarbeit zur Qualitätssicherung in der Hochschulbildung von Februar 2006 sowie die Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum stellen in diesem Zusammenhang die wichtigsten Referenzdokumente dar.

Schließlich ist er überzeugt, dass besonderes Augenmerk darauf zu richten ist, welche Auswirkungen ein auf Lernergebnissen beruhender Ansatz (unter Berücksichtigung auch der Ergebnisse des informellen und des nicht formalen Lernens), wie er für den EQR verwendet wird, auf die Klassifikation von Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen hat.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Kultur und Bildung ersucht den federführenden Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission ¹	Abänderungen des Parlaments
Änderungsantrag 1 Erwägung 1	
(1) Wettbewerbsfähigkeit und der soziale Zusammenhalt in der Gemeinschaft hängen entscheidend vom Ausbau der Kenntnisse,	(1) Wettbewerbsfähigkeit und der soziale Zusammenhalt in der Gemeinschaft hängen entscheidend vom Ausbau der Kenntnisse,

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Fertigkeiten und Kompetenzen der Bürgerinnen und Bürger ab. Deshalb sollten die Teilnahme am lebenslangen Lernen und die Nutzung von Qualifikationen auf nationaler und auf Gemeinschaftsebene gefördert und verbessert werden.

Fertigkeiten und Kompetenzen der Bürgerinnen und Bürger ab. Deshalb sollten **der Zugang zum und** die Teilnahme am lebenslangen Lernen und die **Anerkennung und** Nutzung von Qualifikationen auf nationaler und auf Gemeinschaftsebene gefördert und verbessert werden.

Änderungsantrag 2
Erwägung 8

(8) Diese Empfehlung **steht in Einklang mit** dem Rahmen für den europäischen Hochschulraum und die Zyklus-Deskriptoren, den die für die Hochschulbildung zuständigen Ministerinnen und Minister im Mai 2005 in Bergen angenommen haben.

(8) Diese Empfehlung **baut auf** dem Rahmen für den *Europäischen* Hochschulraum und **den** Zyklus-Deskriptoren **auf, die von den** für die Hochschulbildung zuständigen **Ministerinnen und Ministern aus 45 europäischen Ländern auf ihrer Tagung** im Mai 2005 in Bergen **im Rahmen des Bologna-Prozesses (Rahmen von Bergen) beschlossen wurden.**

Begründung

Es ist wichtig, auf Entwicklungen aufzubauen, die bereits stattgefunden haben und schon jetzt ein Merkmal des europäischen Bildungswesens sind.

Änderungsantrag 3
Erwägung 8 a (neu)

(8a) Die Schlussfolgerungen des Rates zur Qualitätssicherung in der beruflichen Bildung von Mai 2004¹, die Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die verstärkte europäische Zusammenarbeit zur Qualitätssicherung in der Hochschulbildung² sowie der Rahmen von Bergen enthalten gemeinsame Grundsätze für die Qualitätssicherung, die der Anwendung des Europäischen Qualifikationsrahmens zugrunde liegen

sollten.

¹ Dok. 9599/04.

² ABl. L 64 vom 4.3.2006, S. 60.

Änderungsantrag 4
Empfehlung an die Mitgliedstaaten Nummer 2

2. ihr nationales Qualifikationssystem bis 2009 an den Europäischen Qualifikationsrahmen zu koppeln, insbesondere indem sie ihre Qualifikationsniveaus auf eine transparente Art und Weise mit den im Anhang I aufgeführten Niveaus verknüpfen und **gegebenenfalls** und in Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung und Praxis einen nationalen Qualifikationsrahmen erstellen;

2. ihr nationales Qualifikationssystem bis 2009 an den Europäischen Qualifikationsrahmen zu koppeln, insbesondere indem sie ihre Qualifikationsniveaus auf eine transparente Art und Weise mit den im Anhang I aufgeführten Niveaus verknüpfen und in Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung und Praxis einen nationalen Qualifikationsrahmen erstellen;

Änderungsantrag 5
Empfehlung an die Mitgliedstaaten Nummer 4 a (neu)

4a. bei der Koppelung der im Rahmen der Hochschulbildung und der beruflichen Aus- und Weiterbildung erworbenen Qualifikationen innerhalb der nationalen Qualifikationssysteme an den Europäischen Qualifikationsrahmen die in Anhang II dargelegten Grundsätze für die Qualitätssicherung in der allgemeinen und beruflichen Bildung zu fördern und anzuwenden;

Änderungsantrag 6
Empfehlung an die Mitgliedstaaten Nummer 5 Unterabsatz 1

5. ein nationales Zentrum zu benennen, das die Beziehung zwischen dem nationalen Qualifikationssystem und dem Europäischen Qualifikationsrahmen unterstützt und koordiniert.

5. ein nationales Zentrum zu benennen, das die Beziehung zwischen dem nationalen Qualifikationssystem und dem Europäischen Qualifikationsrahmen unterstützt und koordiniert, ***wobei unter anderem die Information der Betroffenen sichergestellt***

**und die Anerkennung von
Berufsabschlüssen gefördert werden.**

Begründung

Durch diese Änderung wird betont, dass die Benachrichtigung der beteiligten Akteure und die Förderung des Europäischen Qualifikationsrahmens zu den zentralen Aufgaben des Zentrums gehören sollten.

Änderungsantrag 7

Empfehlung an die Mitgliedstaaten Nummer 5 Buchstabe c

(c) Gewährleistung der Transparenz der Methodik, mit deren Hilfe nationale Qualifikationsniveaus mit dem Europäischen Qualifikationsrahmen verknüpft werden, und Veröffentlichung der daraus folgenden Entscheidungen;

(c) Schaffung und Förderung einer transparenten Methodik zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit und der Verknüpfung der nationalen Qualifikationsniveaus mit dem Europäischen Qualifikationsrahmen sowie Veröffentlichung der diesbezüglichen Informationen;

Begründung

Das Zentrum sollte eine transparente Methodik zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit und der Verknüpfung der nationalen Qualifikationsniveaus mit dem Europäischen Qualifikationsrahmen schaffen und fördern.

Änderungsantrag 8

Empfehlung an die Mitgliedstaaten Nummer 5 Buchstabe d

(d) Information der Betroffenen darüber, wie nationale Qualifikationen über das nationale Qualifikationssystem an den Europäischen Qualifikationsrahmen gekoppelt werden;

(d) Sicherstellung des Zugangs der Betroffenen **zu Informationen** darüber, wie nationale Qualifikationen über das nationale Qualifikationssystem an den Europäischen Qualifikationsrahmen gekoppelt werden;

Begründung

Zu den wesentlichsten Aufgaben des Zentrums sollte die Sicherstellung des Zugangs der Betroffenen zu Informationen gehören.

Änderungsantrag 9

Empfehlung an die Mitgliedstaaten Nummer 6 Buchstabe i

(i) „Kompetenz“: die nachgewiesene Fähigkeit, Kenntnisse, Fertigkeiten sowie persönliche, soziale und/oder methodische Fähigkeiten in Arbeits- oder Lernsituationen und für die berufliche und/oder persönliche Entwicklung zu nutzen. Im Europäischen Qualifikationsrahmen wird Kompetenz im Sinne der Übernahme von Verantwortung und Selbstständigkeit beschrieben.

(i) „Kompetenz“: die nachgewiesene Fähigkeit, Kenntnisse, Fertigkeiten sowie persönliche, soziale, **interkulturelle** und methodische Fähigkeiten in Arbeits- oder Lernsituationen und für die berufliche und/oder persönliche Entwicklung zu nutzen. Im Europäischen Qualifikationsrahmen wird Kompetenz im Sinne der Übernahme von Verantwortung und Selbstständigkeit beschrieben.

Änderungsantrag 10
Anhang I Fußnote **

** Der Deskriptor für den ersten Studienzyklus des Qualifikationsrahmens für den Europäischen Hochschulraum entspricht den zur Erreichung von EQR-Niveau 6 erforderlichen Lernergebnissen.

** Der Deskriptor für den ersten Studienzyklus des Qualifikationsrahmens für den Europäischen Hochschulraum, **der von den für die Hochschulbildung zuständigen Ministerinnen und Ministern auf ihrer Tagung im Mai 2005 in Bergen im Rahmen des Bologna-Prozesses beschlossen wurde**, entspricht den zur Erreichung von EQR-Niveau 6 erforderlichen Lernergebnissen.

Änderungsantrag 11
Anhang I Fußnote ***

*** Der Deskriptor für den zweiten Studienzyklus des Qualifikationsrahmens für den Europäischen Hochschulraum entspricht den zur Erreichung von EQR-Niveau 7 erforderlichen Lernergebnissen.

*** Der Deskriptor für den zweiten Studienzyklus des Qualifikationsrahmens für den Europäischen Hochschulraum, **der von den für die Hochschulbildung zuständigen Ministerinnen und Ministern auf ihrer Tagung im Mai 2005 in Bergen im Rahmen des Bologna-Prozesses beschlossen wurde**, entspricht den zur Erreichung von EQR-Niveau 7 erforderlichen Lernergebnissen.

Änderungsantrag 12
Anhang I Fußnote ****

**** Der Deskriptor für den dritten Studienzyklus des Qualifikationsrahmens für den Europäischen Hochschulraum entspricht den zur Erreichung von EQR-Niveau 8 erforderlichen Lernergebnissen.

**** Der Deskriptor für den dritten Studienzyklus des Qualifikationsrahmens für den Europäischen Hochschulraum, ***der von den für die Hochschulbildung zuständigen Ministerinnen und Ministern auf ihrer Tagung im Mai 2005 in Bergen im Rahmen des Bologna-Prozesses beschlossen wurde***, entspricht den zur Erreichung von EQR-Niveau 8 erforderlichen Lernergebnissen.

Änderungsantrag 13
Anhang II Titel

Grundsätze für die Qualitätssicherung in der Aus- und Weiterbildung

Gemeinsame Grundsätze für die Qualitätssicherung in der ***Hochschulbildung und in der beruflichen*** Aus- und Weiterbildung ***im Rahmen des Europäischen Qualifikationsrahmens***

VERFAHREN

Titel	Vorschlag für eine Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen		
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	KOM(2006)0479 - C6-0294/2006 - 2006/0163(COD)		
Federführender Ausschuss	EMPL		
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	CULT 12.10.2006		
Verstärkte Zusammenarbeit – Datum der Bekanntgabe im Plenum	12.10.2006		
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Milan Gaľa 18.12.2006		
Prüfung im Ausschuss	22.3.2007	10.4.2007	7.5.2007
Datum der Annahme	7.5.2007		
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: -: 0:	17 0 0	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Ivo Belet, Marie-Hélène Descamps, Věra Flasarová, Milan Gaľa, Claire Gibault, Vasco Graça Moura, Manolis Mavrommatis, Ljudmila Novak, Karin Resetarits, Pál Schmitt, Nikolaos Sifunakis, Tomáš Zatloukal		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Gyula Hegyi, Erna Hennicot-Schoepges, Mary Honeyball, Jaroslav Zvěřina, Tadeusz Zwiefka		